

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OBJECT CARPET GmbH

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für alle Lieferungen und Leistungen von OBJECT CARPET gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt OBJECT CARPET nicht an, es sei denn, OBJECT CARPET hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn OBJECT CARPET die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluß - Vertragsinhalt - Teilleistungen - Abtretung

- Alle Liefer- und Preisangebote erfolgen - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - stets freibleibend.
- Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Maßgeblich für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung von OBJECT CARPET.
- OBJECT CARPET ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind.
- Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von OBJECT CARPET zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354 a HGB bleibt unberührt.

3. Preise

- Die Berechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich in EURO.
- Bei Anfertigung von Sondermaßen wird die nächstgrößere Standardbreite unter Mitlieferung des Verschnitts berechnet. RUGX werden nach Längenangaben gefertigt und berechnet.

4. Fracht - Verpackung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen innerhalb der EU unabgelenkt frei Bestimmungsort des Käufers; Lieferungen außerhalb der EU erfolgen frei Grenze unverzollt. OBJECT CARPET steht es frei, die günstigste Beförderungsart zu wählen. Die Kosten der Verpackung werden grundsätzlich nicht berechnet, es sei denn, der Käufer wünscht eine besondere Verpackungsart oder die Parteien haben eine andere Vereinbarung getroffen.

5. Transportschäden

Transportschäden hat der Käufer OBJECT CARPET unverzüglich zu melden. Bei einem Speditionsversand sind etwaige Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken.

6. Lieferzeit - Lieferung - Liefermaße - Verlängerung der Lieferfristen - Unmöglichkeit der Lieferung - Selbstbelieferungsvorbehalt

- Lieferzeitangaben von OBJECT CARPET sind keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
- Die Lieferung erfolgt in den für das Produkt geltenden Liefermaßen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Längenabweichungen bei Rollen bis zu 10 % als regulär anzusehen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Breitenabweichungen von nicht mehr als +/- 2,0 cm sowie Größenabweichungen bei RUGX von +/- 3 cm fertigungsbedingt.
- Unvorhergesehene Ereignisse, die OBJECT CARPET nicht zu vertreten hat, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Auspurrungen, Krieg oder kriegsähnliche Auseinandersetzungen, Gesetzesänderungen, sowie sonstige Fälle höherer Gewalt - auch bei Lieferanten von OBJECT CARPET - verlängern die Leistungsfristen angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während des Verzugs eintreten. Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, so sind der Käufer und OBJECT CARPET zum Rücktritt vom Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- OBJECT CARPET wird von seiner Leistungsverpflichtung befreit, wenn OBJECT CARPET unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert wird. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern verpflichtet sich OBJECT CARPET, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten.

7. Abnahme - Abnahmeverzug - Schadensersatz

- Der Käufer hat die gekaufte Ware bei Lieferbereitschaft von OBJECT CARPET zum angezeigten Termin bzw. bei Anlieferung abzunehmen. Wird die Ware nicht zu dem vereinbarten Liefertermin abgerufen, ist OBJECT CARPET nach angemessener Nachfristsetzung zur Abholung berechtigt. OBJECT CARPET wird Lagerkosten in Höhe von € 0,20 pro m² bzw. € 20,00 pro RUG bei nicht abgeholtter Ware je Monat ab dem 3. Monat geltend machen. Ab dem 4-ten Monat erhöhen sich die Lagerkosten auf € 0,40 pro m². OBJECT CARPET ist berechtigt, etwaigen weiteren Schaden geltend zu machen. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so kann OBJECT CARPET nachdem dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt wurde, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- Als Schadensersatz kann OBJECT CARPET 40 % des Kaufpreises fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt OBJECT CARPET vorbehalten.

8. Beschaffenheit - Mangelansprüche - Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- Die Beschaffenheit der bestellten Ware richtet sich nach den Anforderungen, die billigerweise oder handelsüblich an Waren in der Qualität und Preisklasse der bestellten Art gestellt werden können, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
- Abweichungen in Struktur, Qualität, Farbe, Stärke, Gewicht, Ausrüstung und Musterung gegenüber Ausstellungsstücken oder Mustern bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.
- Keine Ansprüche bestehen wegen Mängeln, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung oder nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Pflege, Verlegung oder Behandlung entstehen. Nach Zerschneiden oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
- Mängel- und Schadensersatzansprüche des Käufers erlöschen, wenn der Käufer einen untauglichen Nachbesserungsversuch unternimmt.
- Im **unternehmerischen Verkehr** verjähren Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte), § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch), § 634 a BGB (Baumängel) und § 438 Abs. 3 BGB (Arglist) längere Fristen vorschreibt.
- Beanstandungen müssen gegenüber OBJECT CARPET im **unternehmerischen Verkehr** unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Im Geschäftsverkehr mit **Verbrauchern** müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen ab Lieferung/Erbringung der Leistung mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

9. Haftung

- OBJECT CARPET haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten - insbesondere aus unerlaubter Handlung - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. bei der Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht

und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, sowie bei wesentlichen die Erreichung des Vertragszweckes gefährdenden Pflichtverletzungen.

- Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die OBJECT CARPET bei Vertragsschluss aufgrund für OBJECT CARPET erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
- Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Kreditgrundlage - Sicherheiten

Wenn der Käufer über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, wenn er sich im Zahlungsverzug befindet oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, so ist OBJECT CARPET berechtigt, die Stellung einer Sicherheit zu verlangen und/oder evtl. gewährte Zahlungsziele auch für andere Forderungen zu widerrufen. Ist der Käufer nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist Sicherheit zu leisten, ist OBJECT CARPET berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche, insbesondere bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzugs des Käufers, bleiben unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne daß dieser hiervon verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkrede übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten und sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern.
- 6a Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.
- 6b Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
- 6c Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seine Verkaufserlöse anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- 7 Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muß der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen.
- 8 Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 9 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgebieters sofort zu unterrichten.
- 10 Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 11 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 12 Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck/Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den Verkäufer darüber zu informieren.

12. Zahlungsbedingungen

- Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.
- Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen. Erfolgt die Zahlung mit Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Käufer die Kosten der Diskontierung und Einziehung.
- OBJECT CARPET ist nicht verpflichtet, hereingenommene Wechsel zu protestieren.

13. Aufrechnungsverbot

Aufrechnungsrechte können vom Käufer nur dann geltend gemacht werden, wenn OBJECT CARPET seine Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

14. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis von OBJECT CARPET erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich, ob sie vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

15. Erfüllungsort - Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen im **unternehmerischen Verkehr** ist der Sitz von OBJECT CARPET. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart, soweit der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.